

AUF EINEN BLICK: KOKOSINSELN

Von Julianna Straib-Lorenz



Einwohner:

500



Währung:

Australischer Dollar



Ansprechpartner:

Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Australische Industrie-
und Handelskammer in Sydney

Tel.: (+61) 2 82960400

E-Mail: info@germany.org.au

www.australien.ahk.de

Informationen zur Einfuhr nach Australien
erhalten Sie unter: information@border.gov.au

Informationen zu Lebensmitteleinfuhren
erhalten Sie unter: www.legislation.gov.au



INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Es gibt zahlreiche Sondervorschriften für
die Einfuhr; hier können Sie sich im Vor-
feld informieren:

information@border.gov.au

www.agriculture.gov.au/biosecurity



WAREN

Diese Waren dürfen Sie auf die
Kokosinseln nicht einführen:

- Nicht konserviertes Fleisch
- Heu und Stroh als
Verpackungsmaterial
- Holz und Paletten, die mit
CCB-Salzen behandelt wurden



EINFUHLRLIZENZ

Für die Einfuhr auf die Kokosinseln
benötigen Sie für folgende Waren
eine Einfuhrlizenz:

- Kfz



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr auf die Kokosinseln legen Sie der Sen-
dung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill,
CMR)
- Einfuhranmeldung
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 2-fach
- Packing Deklaration



Diesen Ländersteckbrief finden Sie
auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download



BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr auf die Kokosinseln gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Abgepackte Ware für den Verkauf (beachten Sie die Gewichts-, Maß- und Ursprungsvorschriften)
- Bestimmte Waren sind gegen die marmorierte Baumwanze zu behandeln (www.agriculture.gov.au/biosecurity => BMSB – Brown Marmorated Stink Bug)
- Lebensmittel, Süßwaren, Getränke und Drogen (beachten Sie die gesonderten gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen)
- Fleisch und Produkte daraus, gekocht, ebenso wie essbare Schlachthauszeugnisse (Gesundheitszeugnisse erforderlich)
- Spirituosen (spezielle Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften beachten, Alterungszeugnis erforderlich)
- Tiere und Pflanzen (beachten Sie die Quarantänevorschriften, besondere Etikettierungsvorschriften, Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich)
- Zigaretten (beachten Sie den maximalen Teer- und Nikotingehalt, strenge Verpackungsvorschriften)
- Medizinische Produkte (spezielle Etikettierungsvorschriften)
- Therapeutische und kosmetische Produkte (spezielle Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften – www.accc.gov.au)
- Medizinische und therapeutische

Artikel (Registrierungspflicht beachten – www.tga.gov.au)

- Chemische Produkte, Kosmetika und Körperpflegemittel (gesonderte Importvorschriften – www.nicnas.gov.au)
- Kfz, Fahrräder und Reflektoren (spezielle Sicherheitsvorschriften)
- Spielzeug (gesonderte Sicherheits-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften)
- Elektronische Erzeugnisse (beachten Sie die Prüfungs- und Normenvorschriften)
- Düngemittel, Kühlschränke und Tiefkühltruhen (spezielle Etikettierungsvorschriften)
- Tragbare Feuerlöscher (müssen bestimmte Standardvorschriften erfüllen mit entsprechender Kennzeichnung)
- Textilien, Polsterungen, Matratzen, Schuhzeug, Bürstenwaren, Uhren, Uhrenwerke, Lederwaren und Waren aus lederähnlichen Materialien (spezielle Etikettierungsvorschriften)
- Kindernachbekleidung (beachten Sie die vorgeschriebene Markierung: „Classification and Labelling of Children 's Night Clothes for Fire Hazard“)

Achtung: Auf keiner Ware darf Folgendes erscheinen:

- the Commonwealth Arms or Flag
- the Royal Arms
- the word „Anzac“

Die Kokosinseln sind ein Außengebiet Australiens im Indischen Ozean. Der Name Kokosinseln kommt daher, weil die Inselgruppe für ihren großen Bestand an Kokospalmen bekannt ist. In Summe weisen die Inseln eine Gesamtfläche von etwa 14 km² auf, die sehr dünn besiedelt ist. Nur etwa 550 Einwohner verteilen sich über die insgesamt 27 Inseln.



HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr auf die Kokosinseln legen Sie eine Handelsrechnung in 2-facher Ausfertigung bei; diese sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers/Importeurs inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Name des Schiffes
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warentarifnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto), Ursprungsland, Paketnummer, Qualität
- Maschinen und Zubehör sind getrennt aufzuführen
- Textil-Meterwaren: werden Etiketten mitgeschickt, dann ist dieser Preis gesondert aufzuführen
- Alkohol: Anzahl der im Packstück enthaltenen Flaschen, Wert der Flaschen ohne Inhalt, Wert der äußeren Verpackung, Alkoholstärke
- FOB-Wert ist gesondert herauszustellen, da dies die Verzollungsgrundlage ist (Transaktionswert)
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe

Diese gesonderten Angaben zum Arbeitslohn der Verpackung auf der Rechnung müssen Sie aufführen:

- Arbeitslohn für das Verpacken der Ware in die äußere Verpackung (labour costs incurred in packing the goods into outside packages)
- Wert der äußeren Verpackung (value of outside packages); ohne Container
- Lizenz- bzw. Patentgebühren, wenn solche auf die Ware entfallen (amount of royalties if any – payable in respect of the goods)
- Fracht- und Versicherungskosten für den Transport der Waren nach Australien; diese CIF-Kosten sind auch dann anzugeben, wenn FOB verkauft wird
- Einzelheiten aller Abmachungen irgendwelcher Art, die in ihrer Auswirkung den Verkaufspreis ändern oder ändern können

Name, Unterschrift und Firmenstempel des Versenders

Die Kokosinseln sind bekannt für ihre Naturressourcen. Bisher sind die Inseln vom Tourismus größtenteils verschont geblieben. Hauptsächlich Australier auf der Suche nach Ruhe und Erholung reisen gelegentlich auf die Inselgruppe und erkunden die faszinierenden Unterwasserwelten.



WEITERE BESONDERHEITEN

Bei der Einfuhr nach Australien müssen Sie auf Firmenbogen eine „Packing Declaration“ erstellen.

Die übliche Markierung ist ausreichend, jedoch müssen Sie unter der Marke und Nummer den Namen des Hafens anbringen (mind. 5 cm groß).

Kornsäcke müssen folgende Markierung tragen: „Australian Standard Cornsacks“.

Bringen Sie „Made in ...“-Kennzeichnung auf der Verpackung dauerhaft an.

Folgende Artikel selbst müssen mit dem Ursprungs- bzw. Herstellungsland gekennzeichnet sein:

1. articles used for food or drink by man, or from which food or drink for use by man is manufactured or prepared 2. medicines or medicinal preparations for internal or external use 3. fertilizer 4. agricultural seeds 5. plants, 6. textile products and articles of apparel including shoes 7. jewellery 8. goods, the total outside area of which is not less than one hundred and fifty-five Square centimeters, specified in the Fourth Schedule for these Regulations, being: a. Goods made from leather or a material, b. goods made from fibre or vulcanite or a material resembling fibre or vulcanite, or c. goods made from plastic 9. brushware 10. China porcelain, earthen-

ware and enamelled holloware of the following kinds:

a. articles of a description commonly used in connexion with the serving of food or drink for man, and
b. kitchenware and kitchen utensils 11. electrical appliances, apparatus and accessories, including electric incandescent lamps 12. powder puffs 13. toys 14. cigars, cigarettes, manufactured tobacco, cigarette papers and cigarette tubes 15. Portland cement 16. sanitary and lavatory articles of earthenware, fireclay, vitreous China or similar substances or materials 17. wall, hearth and floor tiles 18. watches and clocks and movements for watches and clocks 19. goods that are imported in the packages in which they are customarily exposed or offered for sale, other than:

a. goods of a kind specified in part II of the fifth schedule, or b. goods contained in packages included in a class of packages specified in part II of the fifth schedule

Bei Holzverpackungen aller Art benötigen Sie eine ISPM15-Standard-Behandlung.



Die Unterwasserwelt des Indischen Ozeans rund um die Kokosinseln hat bereits im 19. Jahrhundert bei dem berühmten Naturforscher Charles Darwin für jede Menge Begeisterung gesorgt. Vor allem der Pulu-Keeling-Nationalpark ist besonders faszinierend. Dieses Gebiet steht daher auch unter strengem Naturschutz, sodass dort nur geführte Tauch- und Schnorcheltouren erlaubt sind.

